

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
- Bestattungsgebührenordnung -**

vom 26. Juni 1972/6. Juli 1973 mit Änderungen zuletzt vom 24.07.2012

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Verwaltungsgebühren**

Die Gebühren betragen:

für andere Verstorbene  
i.S.v. § 6 der Be-  
stat-tungsgebührenord-  
nung

- |                                                                      |            |            |
|----------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| 1. Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 80,00 EUR  | 80,00 EUR  |
| 2. Für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Betätigung auf den Friedhof  |            |            |
| a) Einmalige Genehmigung                                             | 30,00 EUR  | 30,00 EUR  |
| b) Dauerzulassung für 3 Jahre                                        | 190,00 EUR | 190,00 EUR |

3. Für die Zustimmung von Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen	60,00 EUR	60,00 EUR
4. Für die Zustimmung zur Urnenumbettung	30,00 EUR	30,00 EUR
Für die Anforderung der Urne	20,00 EUR	20,00 EUR

## § 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben: für andere Verstorbene  
i.S.v. § 6 der Bestat-  
tungsgebührenordnung

### 1. Grundgebühren

Mit der Grundgebühr ist abgegolten:

Die Tätigkeit der Verwaltung, das Herstellen und Schließen des Grabes sowie die Bestattung bzw. Urnenbeisetzung.

1.1	Erdbestattungen		
1.1.1	bei Erwachsenen (ab 10. Lebensjahr)	1.250,00 EUR	1.400,00 EUR
1.1.2	bei Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	400,00 EUR	400,00 EUR
1.1.3	bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	550,00 EUR	550,00 EUR
1.1.4	bei Tot- und Fehlgeburten	110,00 EUR	110,00 EUR
1.2	Aschenbeisetzung		
1.2.1	bei Erwachsenen (ab 10. Lebensjahr)	750,00 EUR	800,00 EUR
1.2.2	bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00 EUR	400,00 EUR
1.2.3	bei Tot- und Fehlgeburten	110,00 EUR	110,00 EUR
1.2.4	anonym	650,00 EUR	700,00 EUR
1.2.5	Urnenwand	650,00 EUR	entfällt
1.3	Aussegnungen ohne Bestattung		
1.3.1	auf dem Waldfriedhof oder dem Neuen Friedhof Höfingen	500,00 EUR	650,00 EUR
1.3.2	auf dem Friedhof Warmbronn	400,00 EUR	550,00 EUR
1.4	Benutzung der Aussegnungshalle im Rahmen einer Bestattung		
1.4.1	auf dem Waldfriedhof oder dem Neuen Friedhof Höfingen	450,00 EUR	600,00 EUR
1.4.2	auf dem Friedhof Warmbronn	350,00 EUR	500,00 EUR
1.5.	Benutzung der Leichenzelle		
1.5.1	pro Tag (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag)	100,00 EUR	130,00 EUR
1.5.2	3 Tage und mehr	300,00 EUR	390,00 EUR
2.	Die Grabnutzungsrechte		
2.1	Reihengräber für Erdbestattungen		

2.1.1	Erwachsene (ab 10. Lebensjahr)	1.200,00 EUR	1.300,00 EUR
2.1.2	Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	200,00 EUR	200,00 EUR
2.1.3	Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00 EUR	400,00 EUR
2.2	Urnenreihengräber		
2.2.1	in den Urnenfeldern	350,00 EUR	400,00 EUR
2.2.2	anonymes Urnengrab (Waldfriedhof)	200,00 EUR	250,00 EUR
2.2.3	in der Urnenwand	300,00 EUR	entfällt
2.3	Wahlgräber für Erdbestattungen		
2.3.1	einfachbreites, doppeltiefes Wahlgrab (für 2-fache Belegung)		
2.3.1.1	bei erstmaliger Verleihung	3.600,00 EUR	3.800,00 EUR
2.3.1.2	bei Verlängerung pro Jahr	132,00 EUR	156,00 EUR
2.3.1.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	11,00 EUR	13,00 EUR
2.3.2	doppelbreites, doppeltiefes Wahlgrab (für 4-fache Belegung)		
2.3.2.1	bei erstmaliger Verleihung	6.100,00 EUR	6.400,00 EUR
2.3.2.2	bei Verlängerung pro Jahr	192,00 EUR	204,00 EUR
2.3.2.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	16,00 EUR	17,00 EUR
2.4	Urnenwahlgräber		
2.4.1	bei erstmaliger Verleihung (Urnenfeld)	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
2.4.1.1	bei Verlängerung pro Jahr	72,00 EUR	84,00 EUR
2.4.1.2	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	6,00 EUR	7,00 EUR
2.4.2	in der Urnenwand	1.200,00 EUR	entfällt
2.4.2.1	bei Verlängerung pro Jahr	40,00 EUR	entfällt
2.4.2.2	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	4,00 EUR	entfällt
3.	Für Grabeinfassungen		
3.1	Einzelgräber (1 x 2 m)	500,00 EUR	550,00 EUR
3.2	Doppelgräber (2 x 2 m)	600,00 EUR	650,00 EUR
3.3	Kindergräber (1 x 1,5 m)	230,00 EUR	230,00 EUR
3.4	Urnengräber (1 x 1 m)	300,00 EUR	350,00 EUR
4.	Abdeckplatte für Urnenwand	165,00 EUR	entfällt
5.	Beisetzung nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes in der Urnenwand		
5.1	Reihengrab	150,00 EUR	entfällt
5.2	Wahlgrab	200,00 EUR	entfällt
6.	Für die Benutzung der Kühltruhen oder der Kühlzellen		
6.1	pro Tag	90,00 EUR	100,00 EUR
6.2	3 Tage und mehr	270,00 EUR	300,00 EUR
7.	Für die Benutzung des Sektionsraumes		
a)	Rahmenarbeitszeit:		

b)	je angefangene Stunde außerhalb der Rahmenarbeitszeit:	200,00 EUR	400,00 EUR
	je angefangene Stunde	300,00 EUR	600,00 EUR
8.	Für die Benutzung des Abschiedsraumes (je Benutzung)	80,00 EUR	120,00 EUR
9.	Für die Aufbewahrung von Aschen (je Urne)	22,00 EUR	22,00 EUR
10.	Für das Einebnen und Abräumen je Grab		
	10.1 einfachbreites Grab	240,00 EUR	300,00 EUR
	10.2 doppelbreites Grab	380,00 EUR	450,00 EUR
	10.3 Urnengrab	120,00 EUR	200,00 EUR
11.	Für das Versenden von Aschen	30,00 EUR	30,00 EUR
12.	Für sonstige Leistungen, insbesondere		
	12.1 für die Mithilfe bei der Sektion,		
	12.2 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	der tatsächliche Aufwand	der tatsächliche Aufwand
	12.3 für das Entfernen der Bepflanzung anlässlich einer Folgebestattung		

### **§ 5 a Übergangsregelung**

- (1) Wurden an doppelbreiten Wahlgräbern für maximal vierfache Belegung vor dem 01.01.1983 entsprechend der damals geltenden Bestattungsgebührenordnung zunächst nur Nutzungsrechte für zwei Belegungen erworben, so besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, Nutzungsrechte für eine dritte und vierte Belegung rückwirkend zu erwerben.
- (2) Die Gebühr für die Verleihung jedes weiteren Nutzungsrechts beträgt je Belegung 1.525,00 EUR. Für andere Verstorbene i.S.v. § 6 beträgt die Gebühr für die Verleihung jedes weiteren Nutzungsrechts je Belegung 1.600,00 EUR.
- (3) Müssen in den alten Friedhöfen in Leonberg, Eltingen und Höfingen (ab Inbetriebnahme des dortigen neuen Friedhofs) wegen einer weiteren Beisetzung die Grabnutzungsrechte an Wahlgräbern im Erdbestattungsfeld verlängert werden, so werden auch bei doppelbreiten Wahlgräbern nur die Gebühren nach Nr. 2.3.1 (für 2fache Belegung) erhoben.

### **§ 6 Andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung**

- (1) Als andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Leonberg ist. Ausgenommen ist,
  1. wer vor seiner Unterbringung in einem außerhalb Leonbergs liegenden Alten- bzw. Pflegeheim oder vor seiner Unterbringung bei auswärts wohnenden Verwandten seinen Hauptwohnsitz in Leonberg hatte,
  2. wer vor seinem Wegzug, der höchstens 5 Jahre zurückliegen darf, seinen Hauptwohnsitz mindestens 10 Jahre lang in Leonberg hatte,
  3. wer ein Nutzungsrecht erworben hat oder als Angehöriger in einem vorhandenen Wahlgrab

bestattet werden darf (§ 14 Abs. 5 Satz 3 FO).

- (2) Der Zuschlag für andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung wird bei den Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten nach § 5 Nr. 2 nur für die vom anderen Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung selbst beanspruchte Belegung erhoben, sofern der Erwerber des Grabnutzungsrechts seinen Hauptwohnsitz in Leonberg hat.

### **§ 7 Auslagen**

Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder einer sonstigen Leistung bare Auslagen, so sind sie vom Gebührenschuldner zu erstatten.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.